

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1810-1818
1816**

13.3.1816

Karlsruher Intelligenz = und Wochen = Blatt.

Mittwoch den 13. März 1816.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Polizey = Verkündung.

Die gegenwärtig statt findende Aufnahme der Häuser, der Hauseigenthümer und Miethleute, der Handwerksgefelln und Dienstboten hat bei dem Publikum verschiedene Vermuthungen, als ob sie z. B. darnach belastet werden würden, veranlaßt.

Um nun eines Theils diese Besorgnisse zu heben, andern Theils aber auch die Hindernisse zu entfernen, welche diesem in jeder Hinsicht so nützlichen Geschäfte in Weg gelegt werden, so findet man sich zu der Erklärung veranlaßt, daß man bei der obigen Aufnahme keine andere Absicht habe, als die mehrfältig dahier vorkommende Anfragen, welche sowohl von hiesigen Einwohnern als Fremden über hiesige Häuserbesitzer und Miethleute, und Handwerksgefelln und Dienstboten gehalten werden, so schleunig und vollständig als möglich genügen zu können.

Man hoffe von der Einsicht der hiesigen Einwohnern, daß sie das Gute und Nützliche dieser Aufnahme nicht verkennen, und vielmehr sich jetzt schon vorbereiten werden, um den sich einfindenden Aufnahmskommissär mit der nöthigen Auskunft sogleich an die Hand gehen zu können.

Hinsichtlich der Handwerksgefelln und Dienstboten erinnert man, daß sich die Dienstherrschaften in Zeiten noch die nöthige polizeyliche Dienstmiethscheine verschaffen sollen, weil man auf UnterlassungsAnzeigen ohne alle Nachsicht die gesetzliche Strafe von 4 fl. 30 kr. eintreten lassen wird.

Karlsruhe den 12. März 1816.

Großherzogliches Polizey Amt.

Polizey = Verordnungen.

Die frühere PolizeyVerordnungen vom 12. July 1791, vom 6. December 1797 und 29. Febr. 1812, wornach

- 1) die Hunde nicht frey laufen gelassen werden dürfen,
- 2) die Hündinnen zur Zeit, wenn sie läufig sind, eingesperrt werden müssen,
- 3) Abends nach 9 Uhr kein Hund mehr auf der Straße angetroffen werden darf, und
- 4) die Mägdehunde und Doggen oder Fanghunde mit Maulkörben versehen seyn sollen; werden hieburch mit dem Bedrohen erneuert, daß die erweislichen Eigenthümer der Hunde in einem wie in dem andern Uebertretungsfalle nicht nur um 3 Reichsthaler gestraft, sondern die Hunde selbst, auf der Stelle, wo sie angetroffen werden, todtgeschlagen werden sollen. Karlsruhe den 8. März 1816.

Großherzogliches Polizey Amt.

Zu Erzeweckung einer größern Reinlichkeit in den Straßen der hiesigen Residenz, hat man die Einrichtung getroffen, daß vom 20. d. M. an nicht nur die auswärtigen Gemeinden den Dünger aus hiesiger Stadt in geschlossenen Kastenwägen ausführen, sondern daß in hiesiger Stadt selbst sechs dergleichen Kastenwägen parat stehen, deren sich die hiesigen Einwohner zu Ausführung ihres Düngers gegen einen billigen Mietzins bedienen können. Diese Einrichtung bringt man mit dem Anfügen zur Kenntniß des Publikums, daß es von gedächtem 20. d. M. an jedermann bei einer Strafe von 5 Reichsthaler verboten ist, den Dünger in andern als geschlossenen Kastenwägen auszuführen.

Was die Kastenwägen selbst anbelangt, so sind solche

- 1) beim Hofwagner Christian Wagner,
- 2) beim Durlacher Hofwirth Seeger,
- 3) beim Wagnermeister Pfetsch,
- 4) beim Tagelöhner Wiefenfath,
- 5) beim Tagelöhner Wirth, und
- 6) beim Fahnenfattler Weibel, um einen sehr billigen Mietzins zu haben.

In sofern diese Wagen in der Hauseinfahrt oder im Hofe geladen werden können, oder in sofern sich in dem Falle, als die Wagen vor dem Hause geladen werden, müssen die Eigenthümer sich dazu verstehen, den Dünge durch Abreife so in den Wagen werfen zu lassen, daß hiebey keine Verunreinigung der Straßen statt finden kann, so ist das Düngeausführen durch das ganze Jahr, mit einziger Ausnahme der Monate July und August an jedem Tage bis Vormittags 11 Uhr erlaubt, es dürfen jedoch die Wagen nur so weit geladen werden, daß vom Rande des Kastens an immer 3 Zoll frey bleiben; und wer daher mehr Dünge ladet, oder während des Fahrens die Straße verunreinigt, wird um 1 Reichsthaler bestraft. Hinsichtlich des Düngeauschlagens bleibt es übrigens bey den frühern Anordnungen.

Karlsruhe den 8. März 1816.

Großherzogliches Polizey Amt.

Bekanntmachungen.

Die Besitzer hiesiger Güter und Gärten werden hierdurch erinnert, nach den bestehenden Verordnungen die Raupennester vertilgen zu lassen.

Karlsruhe den 7. März 1816.

Bürgermeisteramt.

Kauf = Anträge.

(3) Karlsruhe. [Versteigerung von Krapp-Fabrikgeräthschaften zu Mühlburg.] Bis Donnerstag den 14. März d. J. Vormittags 9 Uhr werden gemäß Auftrags der Großh. HofgerichtsCommission dahier, zu Mühlburg in den Marquis von Montperny'schen Krappfabrikgebäuden, die noch vorhandene Fabrikgeräthschaften, nemlich:

- 1) eine Parthie Pferdegeschir, als Kummer, Sättel, Halstern ic.
- 2) 4 große Waagen sammt Gewicht,
- 3) Krappflücher, Schubkarre, Sieber, Wannen, Gabeln, Schaufeln, Ampeln, Laternen, Krapp-Säcke;
- 4) Latzen, Wellbaum und anderes Holzwerk, gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und die Liebhaber hiezu eingeladen.

Karlsruhe den 27. Febr. 1816.

Großherzogl. Landamtsrevisorat.

(3) Karlsruhe. [Pfänderversteigerung im Leihhaus.] Den 2. April und folgende Tage, soll eine Versteigerung der beim hiesigen Leihhaus verfallenen und nicht eingelösten Pfänder abgehalten werden. Dies wird zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit die verfallenen Pfänder bis dahin noch eingelöst werden können, zu den nicht eingelösten aber sich die Steigerungsliebhaber einfänden mögen.

Karlsruhe den 4. März 1816.

LeihhausCommission.

(2) Karlsruhe. [Haus feil.] In der schönsten Lage der Stadt ist ein neues modellmäßig gebautes Haus mit allen Bequemlichkeiten und einem besonders guten und großen gewölbten Keller nebst Zugehör, aus freyer Hand zu verkaufen, und das Nähere im Comptoir dieses Blattes zu erfragen.

(3) Karlsruhe. [Haus feil.] Saifenstieber F. Durchhardt in der Kronengasse ist gesonnen, sein zweistöckiges Haus und Hinterhaus, welches bequem zu einer Bierbrauerey eingerichtet werden kann, 2 Keller, großen Hof und Garten hat, aus freyer Hand zu verkaufen; die Liebhaber können sich an den Eigenthümer selbst wenden.

(3) Karlsruhe. [Pflanzen re. feil.] 7 Stück süße Pommeranzendäume, die Meisten mit Früchten; 3 Stück tragbare Citronendäume; 1 weiterer Citronenbaum; 2 wilde Stück; 5 Stück Granadäume, ein Großer tragbar; Geranium Muskatum; 4 Stück Schasminen; allerley tragbare Ketten; 3 tragbare FlossPassions, und sonst noch mehrere Sorten Pflanzen, sind aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere ist im Comptoir dieses Blattes zu erfragen.

Pachtanträge und Verleihungen.

Logis Verleihungen in Karlsruhe.

In der Friedrichsstraße No. 7. bey Schneidemeister Gams ist im untern Stock ein Logis in Stube, 2 Kammern, Küche, Keller und Holzremis bestehend zu verleihen, und kann auf den 23. April bezogen werden.

Bekanntmachungen.

(3) Karlsruhe. [Kapitalgesuch.] Ein hiesiger Bürger und Gewerbsmann sucht ein Kapital von 3000 fl. gegen doppelte Versicherung auf ein neues Haus aufzunehmen. Nähere Auskunft gibt das Comptoir dieses Blattes.

(3) Karlsruhe. [Kapitalverleihung.] Mehrere tausend Gulden sind für hiesige Stadt auf doppelte gerichtliche Versicherung zu verleihen; auch sind 200 fl. für hiesige Residenz und Stadt Durlach sogleich zu erheben. Das Nähere ist bey Stadtprocurator Stüb zu erfahren.

(2) Karlsruhe. [BleichAnzeige.] Ich mache hiemit die schuldige Anzeige, daß auf die rühmlichst bekannte Pforzheimer privilegirte Hauptbleiche nun wieder Leinwand angenommen wird.

Kaufmann Ch. Reinhard,
in der langen Straße.